

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 09 zur ABE-Nr. 48931  
 Nr. : **RA-000712-J0-104**  
 Anlage-Nr. : **10**  
 Seite : **1 / 5**  
 Auftraggeber : **Ronal GmbH**  
 Teiletyp : **55R0955**



**Technische Daten, Kurzfassung**

**Raddaten**

Radtyp:	<b>55R0955</b>	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	RONAL	RONAL
Montageposition:	<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>
Radausführung:	<b>55R0955.11</b>	<b>55R0955.11</b>
Radgröße:	9½Jx20H2	9½Jx20H2
Rad-Einpresstiefe:	42 mm	42 mm
Effektive Einpresstiefe:	42 mm	22 mm
Lochkreisdurchmesser:	120 mm	120 mm
Lochzahl:	5	5
Mittenlochdurchmesser:	82,0 mm	82,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung
Zentrierring:	2 Ø82 Ø74	ohne Ring
Adapterscheibe:		Ø74 Ø82 d=20mm 003 0022 204
geprüfte Radlast:	1050 kg	1050 kg
bei Reifenabrollumfang:	2400 mm	2400 mm

**Allgemeine Anforderungen**

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : BMW - Bayerische Motorenwerke AG., 80809 München

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 09 zur ABE-Nr. 48931

Nr. : **RA-000712-J0-104**

Anlage-Nr. : **10**

Seite : **2 / 5**

Auftraggeber : **Ronal GmbH**

Teiletyp : **55R0955**



Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
X6, X-N1	Vorderachse: Serien-Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm	ZP51107	140 Nm
	Hinterachse: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 50 mm	AP51117/20	140 Nm

Nr. : **RA-000712-J0-104**  
 Anlage-Nr. : **10**  
 Seite : **3 / 5**  
 Auftraggeber : **Ronal GmbH**  
 Teiletyp : **55R0955**

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>X6</b>		<b>e1*2007/46*0412*..</b>		
<b>X-N1</b>		<b>e1*2007/46*0454*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>9.5x20,ET42</b>	<b>9.5x20,ET22</b>	
155 bis 330	BMW X6 (F16)	255/40R20	255/40R20 N265)	A02) bis A10) E69a)
		255/40R20 M+S	255/40R20 M+S	A02) bis A10) E69a)
		255/45R20	255/45R20 N265)	A02) bis A10) E69a)
		255/45R20 M+S	255/45R20 M+S	A02) bis A10) E69a)
		265/40R20	265/40R20 N275)	A02) bis A10) E69a)
		265/40R20 M+S	265/40R20 M+S	A02) bis A10) E69a)
		265/45R20	265/45R20 N275)	A02) bis A10) E69a)
		265/45R20 M+S	265/45R20 M+S	A02) bis A10) E69a)
		275/40R20	275/40R20 N285)	A02) bis A10) E69a)
		275/40R20 M+S	275/40R20 M+S	A02) bis A10) E69a)
		285/35R20	285/35R20	A02) bis A10) E69a)GBC)
		285/40R20	285/40R20	A02) bis A10) E69a)
		255/40R20	285/35R20	A02) bis A10) E69a)V00)
		255/45R20	285/40R20	A02) bis A10) E69a)V00)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 09 zur ABE-Nr. 48931  
Nr. : **RA-000712-J0-104**  
Anlage-Nr. : **10**  
Seite : **4 / 5**  
Auftraggeber : **Ronal GmbH**  
Teiletyp : **55R0955**



---

### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Die Montage der Sonderräder ist nur zulässig in Verbindung mit der in der Tabelle ‚Raddaten‘ angegebenen Adapterdistanzscheibe. Zur Befestigung der Sonderräder mit dieser Adapterdistanzscheibe sind nur die in der Tabelle ‚Radbefestigung‘ den Fahrzeugen zugeordneten Befestigungsteilen zu verwenden. Sofern nicht anders angegeben sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zulässig.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 09 zur ABE-Nr. 48931  
Nr. : **RA-000712-J0-104**  
Anlage-Nr. : **10**  
Seite : **5 / 5**  
Auftraggeber : **Ronal GmbH**  
Teiletyp : **55R0955**

---



E69a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015:  
- Typ X-N1 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0454\*14  
- Typ X6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0412\*08

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

GBC) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 275/40R20, 285/35R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. **10** mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 55R0955 des Auftraggebers **Ronal GmbH** .

Geschäftsstelle Essen, **26.10.2015**